

bdla Niedersachsen + Bremen Nahner Weg 11 49082 Osnabrück

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Herr Jasha Uygungül  
Postfach 101

30001 Hannover

13.08.2020

**Ihr Zeichen: 21.2-32171/1000/2017; Ihr Schreiben vom 07.07.2020**  
**Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen**  
**Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung;**  
**hier: Verbandsbeteiligung**

Sehr geehrter Herr Uygungül,  
sehr geehrte Damen und Herren

für die Übersendung des Entwurfs zum Gesetz zur Änderung des niedersächsischen  
Architektengesetzes (NArchtG) danken wir Ihnen.

Nachdem in den letzten Jahren das Niedersächsische Architektengesetz (NArchtG)  
mehrfach zur Umsetzung europäischer Richtlinien geändert wurden und aufgrund der  
kurzen Umsetzungsfristen Änderungsvorschläge der Verbände und Kammern nicht  
berücksichtigt werden konnten, begrüßen wir, dass mit dem jetzt vorliegenden  
Gesetzesentwurf diesen Belangen der Berufsstände in Teilen Rechnung getragen wird.  
Vor diesem Hintergrund begrüßen wir insbesondere folgende Regelungen:

- Einführung einer Juniormitgliedschaft im NArchtG
- Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung von Registern für  
bestimmte Sachgebiete des Architekten- und Bauwesens
- Schärfung und Modernisierung der Berufsaufgaben
- Schaffung der Rechtsgrundlage zur Konkretisierung der Fortbildungspflicht  
der Pflichtmitglieder

Allerdings bedauern wir, dass wesentliche langjährige Forderungen des bdla in dem  
Gesetzesentwurf noch nicht aufgegriffen wurden und regen an, diese noch in die  
Novellierung einzubeziehen. Es geht hierbei insbesondere um § 6 NArchtG und § 53  
NBauO:

bdla-Landesverband  
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11  
49082 Osnabrück  
Tel.: 0541 99877510  
Fax: 0541 99877511  
niedersachsenbremen@bdla.de  
www.bdla.de/niedersachsen-bremen

## zu § 6 NArchtG

### **Anhebung der Regelstudiendauer für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung von 3 auf 4 Jahre**

Bereits seit Jahren setzt sich der bdla Niedersachsen+Bremen gemeinschaftlich mit der Architektenkammer Niedersachsen und den Berufsverbänden der Fachrichtungen Innenarchitektur und Stadtplanung für eine Anhebung der Regelstudiendauer für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung von 3 auf 4 Jahre zur Eintragung in die Architektenliste sowie eine bundeseinheitliche Regelung hierzu ein. Insbesondere die zunehmende Komplexität der Leistungen und stetig steigende Anforderungen an diese Berufsgruppen machen eine Anhebung der Regelstudiendauer erforderlich. Als Anlage fügen wir das gemeinschaftliche Positionspapier „Innenarchitekten/Landschaftsarchitekten/Stadtplaner – Wettbewerbsfähigkeit und Verbraucherschutz sichern“ bei.

In 12 von 16 Länderarchitektengesetzen ist für die ILS-Fachrichtungen ein mindestens 4-jähriges Studium der entsprechenden Fachrichtung vorgesehen. In Niedersachsen, Bayern, Schleswig-Holstein und Hamburg sind lediglich 3 Jahre vorgeschrieben, wobei die Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg eine Anhebung auf 4 Jahre beabsichtigen.

Die generelle Differenzierung der Mindeststudienzeiten der Architekturstudiengänge führen dazu, dass weniger gut ausgebildete Planer Niedersachsen als beruflichen Standort wählen können. Umgekehrt ist eine automatische Eintragung der vergleichbaren niedersächsischen Studienabschlüsse in anderen Bundesländern nicht möglich. Dies gilt auch für eine Anerkennung auf europäischer und internationaler Ebene. Damit sind niedersächsische Landschaftsarchitekt\*innen gegenüber ihren Kollegen in den anderen Bundesländern systematisch benachteiligt. Ebenso drohen die traditionellen Hochschulstandorte in Hannover und Osnabrück ihre seit Jahrzehnten besondere Attraktivität für die Ausbildung zu verlieren. Dies kann nicht Ziel der niedersächsischen Bildungspolitik sein.

Landschaftsarchitekt\*innen tragen eine wesentliche gestalterische Verantwortung für den Zustand unserer natürlichen Lebensgrundlagen und deren Wechselspiel mit sozialer und gebauter Umwelt in urbanen und ländlichen Räumen. Wie kein anderer Berufsstand verbinden sie die Kenntnis ökologischer Zusammenhänge mit planerischer Kompetenz. Sie nehmen in der Landschaftsentwicklung und in der Freiraumplanung in Stadt und Land eine Schlüsselstellung ein.

Landschaftsarchitekt\*innen haben von jeher in der Landschaftsplanung und der Umweltverträglichkeitsprüfung das Schutzgut Klima und nun die zunehmenden Klimaveränderungen umfassend zu berücksichtigen (verankert im BNatSchG, BauGB und UVPG). Landschaftsarchitekt\*innen erstellen Klimaanpassungsstrategien durch nachhaltige und regionale Nutzungs- und Entwicklungskonzepte mit realisierbaren Planungs- und Gestaltungsvorschlägen, die Grundlage zukunftsorientierten Handelns sind. Dies erfolgt in interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen. Stetig wachsende Anforderungen aus der Umsetzung europäischer Richtlinien des Natur und Umweltschutzes wie z. B. Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, Artenschutzrecht, und Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen, sind Planungsalltag der Landschaftsarchitekt\*innen.

bdla-Landesverband  
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11  
49082 Osnabrück  
Tel.: 0541 99877510  
Fax: 0541 99877511  
niedersachsenbremen@bdla.de  
www.bdla.de/niedersachsen-bremen

Die Folgen der Klimaveränderungen, wachsender Städte, vielfältigerer Nutzungsansprüche und Nutzungsintensivierungen führen zu stetig zunehmenden Belastungen der urbanen Freiräume und landschaftlichen Grünssysteme. Um dieser Problematik gerecht zu werden, wurde von der EU die Strategie zur Grünen Infrastruktur ins Leben gerufen, die im Weißbuch „Grün in der Stadt“ in 2017 sowie dem von der Bundesregierung beschlossenen „Masterplan Stadtnatur“ politisch verankert ist. Die dringende Notwendigkeit der Stärkung dieser Ziele hat nicht zuletzt die Corona-Pandemie nachdrücklich gezeigt. Diese zukunftsfähige Entwicklung unserer Frei- und Landschaftsräume zu ökologisch und sozial intakten Lebensumwelten ist eine weitere Kernaufgabe der Landschaftsarchitekt\*innen.

Die zunehmende Komplexität der Anforderungen, die sich aus den vorgenannten Themenfeldern für die Landschaftsarchitektur ergeben, erfordert zwingend eine Anhebung der Mindeststudiedauer für zukünftige Landschaftsarchitekt\*innen, um den Berufsnachwuchs ausreichend für die vielfältigen Anforderungen zu qualifizieren. Nicht zuletzt dient dies auch dem Verbraucherschutz, denn die Anhebung der Mindeststudiedauer sichert eine Qualität, welche dem Verbraucher als Kunden und privaten und öffentlichen Auftraggeber zugutekommt.

Bislang wird in dem Entwurf des NArchG auf die zunehmenden wachsenden Anforderungen durch technische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen nur reagiert, indem mit § 26 eine Fortbildungspflicht für die Pflichtmitglieder der Architektenkammer eingeführt werden soll. Die Basis hierfür wird aber schon in einem weitergehenden Master-Studium bereitet, indem darüber hinaus im Bereich der Landschaftsarchitektur die Bewältigung komplexer Planungs- und Entwicklungsprozesse, die Nutzung organisatorischer, gestalterischer und planerischer Instrumente und Verfahren vor dem Hintergrund der sich laufend weiterentwickelnden gesetzlichen Regelungen analysiert und bearbeitet werden.

## **zu § 53 NBauO**

### **Gleichbehandlung von Landschaftsarchitekt\*innen bei der Regelungen zur Entwurfsverfasserin und zum Entwurfsverfasser**

Die aktuelle Regelung des § 53 NBauO stellt eine Ungleichbehandlung von Landschaftsarchitekt\*innen zu Architekt\*innen und Innenarchitekt\*innen dar. Während die Letztgenannten in § 53 (3) für alle „nicht verfahrensfreien“ Baumaßnahmen als bauvorlageberechtigt aufgeführt sind, sind die Landschaftsarchitekt\*innen in § 53 Abs. 4 nur bei den „genehmigungsfreien“ Baumaßnahmen aufgeführt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ungleichbehandlung ist der Unterschied zwischen „nicht verfahrensfreien“ und „genehmigungsbedürftigen“ Baumaßnahmen zu betrachten. In den §§ 59 bis 62 NBauO finden sich Aussagen zum Genehmigungserfordernis von Baumaßnahmen. Gemäß § 59 Abs. 1 NBauO sind Baumaßnahmen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausnahmen bestehen lediglich nach den §§ 60 bis 62, 74 und 75 NBauO. In § 60 NBauO und im entsprechenden Anhang zur NBauO ist geregelt, welche Baumaßnahmen verfahrensfrei sind, d.h., dass bei diesen Baumaßnahmen kein Bauantrag erforderlich ist, da auch keine Prüfung durch die Bauaufsicht erfolgt. Folglich

bdla-Landesverband  
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11  
49082 Osnabrück  
Tel.: 0541 99877510  
Fax: 0541 99877511  
niedersachsenbremen@bdla.de  
www.bdla.de/niedersachsen-bremen

sind keine Bauvorlagen zu erstellen, weshalb dort auch die Frage nach der Vorlageberechtigung von vornherein keine Rolle spielt.

Daneben finden sich in § 61 NBauO und — in der Praxis relevanter — in § 62 NBauO Regelungen zu genehmigungsfreien Baumaßnahmen. Die dort aufgeführten Baumaßnahmen verlangen zwar die Einreichung von Bauvorlagen, die von einem Bauvorlageberechtigten zu unterschreiben sind, es ergeht jedoch keine Baugenehmigung. Das bedeutet, die Behörde prüft nur eingeschränkt die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Damit handelt es sich bei den Baumaßnahmen nach §§ 61, 62 NBauO um nicht verfahrensfreie, jedoch auch nicht genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen. Dagegen sind alle Baumaßnahmen, die weder verfahrens-, noch genehmigungsfrei sind (und auch nicht den §§ 74, 75 NBauO unterfallen) genehmigungsbedürftig.

In Anwendung des § 53 NBauO — Vorlageberechtigung bedeutet dies:

- a) Für verfahrensfreie Baumaßnahmen stellt sich die Frage der Bauvorlageberechtigung aus den o.g. Gründen nicht.
- b) Für genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach den §§ 61, 62 NBauO sind nur die in § 53 Abs. 3 NBauO Genannten bauvorlageberechtigt. Hierzu zählen die Landschaftsarchitekt\*innen nicht.
- c) Für alle sonstigen Verfahren — also solche, die dem Grundsatz des § 59 Abs. 1 NBauO entsprechend genehmigungsbedürftig sind — können die in § 53 Abs. 4 NBauO aufgeführten Landschaftsarchitekten und die nach § 53 Abs. 3 NBauO Berechtigten Bauvorlagen erstellen.

Dass der Kreis der Bauvorlageberechtigten in § 53 Abs. 4 NBauO um die in § 53 Abs. 3 NBauO genannten Bauvorlageberechtigten erweitert wird, ergibt sich aus der Formulierung „auch“ in § 53 Abs. 4 NBauO.

Mit der unterschiedlichen Eingruppierung der in der Architektenkammer eingetragenen Fachdisziplinen in der NBauO ist für die Landschaftsarchitekt\*innen ein Ausschluss von genehmigungsfreien Baumaßnahmen nach § 61 und 62 NBauO verbunden, die typischerweise in den Aufgabenbereich von Landschaftsarchitekt\*innen fallen. Die bisherige Unterscheidung durch die Begriffe „nicht verfahrensfrei“ (§ 53 Abs. 3) und „genehmigungsbedürftig“ (§ 53 Abs. 4) benachteiligt Landschaftsarchitekt\*innen, da sie durch die bisherige Ungleichbehandlung keine Bauanträge für genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach §§ 61, 62 NBauO stellen können.

Warum Landschaftsarchitekten, die erst mit einem Studium zu ihren Berufsaufgaben befähigt sind, nicht in § 53 Abs. 3 zusammen mit Architekten, Innenarchitekten und Stadtplanern geführt werden, ist nicht nachvollziehbar. Die hier vorgenommene geringere Einstufung der Ausbildung ist absolut unverständlich, insbesondere vor den Hintergrund des oben geschilderten komplexen Aufgabenspektrums der Landschaftsarchitektur, aber auch mit Blick auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit z. B. mit Bereich der räumlichen Planungen, die auf Expertisen aus der Landschaftsarchitektur angewiesen sind.

bdla-Landesverband  
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11  
49082 Osnabrück  
Tel.: 0541 99877510  
Fax: 0541 99877511  
niedersachsenbremen@bdla.de  
www.bdla.de/niedersachsen-bremen

Zur genaueren Darlegung des Sachverhalts möchten wir auf Anlage 2 zu diesem Schreiben verweisen, in dem wir die Bauvorlageberechtigung von Landschaftsarchitekt\*innen nach § 53 konkretisiert haben.

Zur Veranschaulichung der mit der unterschiedlichen Eingruppierung verbundenen Probleme in der Praxis möchten wir zwei Beispiele nennen:

1. Bei der Planung und Realisierung eines Ballfangzaunes im Rahmen einer Freianlage ist es aktuell erforderlich, dass die planenden Landschaftsarchitekt\*innen für den Genehmigungsantrag des Ballfangzaunes einen Architekten oder Ingenieur bitten, als Entwurfsverfasser aufzutreten, obwohl er nichts mit der Entwicklung und Planung zu tun hat.
2. Die Umsetzung eines gemeinsamen Projektes von Landschaftsarchitekt\*innen und Architekt\*innen, das für den Hochbau nach § 62 NBauO als "genehmigungsfreie Baumaßnahme" behandelt wird, muss für den Landschaftsarchitekten nach §63 NBauO als „Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren“ laufen. Aus dem gemeinsamen Projekt werden zwei nicht verfahrensgleiche und damit zeitlich asynchron verlaufende Genehmigungsverfahren. Als Projektbeispiel sei hier der Bau einer Kindertagesstätte (Architekt\*innen) mit angeschlossenen Kinderspielplatz (Landschaftsarchitekt\*innen) genannt.

Zur Straffung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren sollte daher die Bauvorlageberechtigung der Landschaftsarchitekt\*innen in § 53 Abs. 3 geregelt werden. Damit wäre auch die Gleichbehandlung der Bauvorlageberechtigung der in der Architektenkammer eingetragenen Fachdisziplinen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur, deren Eintragungsvoraussetzung ein entsprechendes Studium ist, sichergestellt und die systematische Benachteiligung der Landschaftsarchitekt\*innen beendet.

Für Rückfragen stehen wir – gern auch in einem persönlichen Gespräch – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gotthard Storz

Vorsitzender des bdla Landesverbands  
Niedersachsen+Bremen e. V.

Anlagen:

Anlage 1: Innenarchitekten/Landschaftsarchitekten/Stadtplaner –  
Wettbewerbsfähigkeit und Verbraucherschutz sichern!

Anlage 2: Konkretisierung der Bauvorlageberechtigung von Landschaftsarchitekt\*innen gemäß § 53 NBauO

bdla-Landesverband  
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11  
49082 Osnabrück  
Tel.: 0541 99877510  
Fax: 0541 99877511  
niedersachsenbremen@bdla.de  
www.bdla.de/niedersachsen-bremen